



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erwitte vom 17.12.2024	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung der Stadt Erwitte über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2024	8
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Hundesteuersatzung der Stadt Erwitte vom 17.12.2024	10
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung) vom 17.12.2024	17
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Erwitte vom 17.12.2024	36
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Erwitte vom 17.12.2024	40
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Erwitte für die Kommunalwahl 2025	41
8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 12 „SO Kuranlagen“, 10. Änderung	42
9. GELSENWASSER Energienetze übernimmt Gasnetzbetrieb Erwitte	44

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erwitte vom 17.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024 und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 05.05.2023, hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Erwitte Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Stadt Erwitte auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf die Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erwitte vom 20.06.2023 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erwitte
vom 17.12.2024

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.1	Format bis DIN A 4 für jede Seite	0,90
1.2	Format bis DIN A 3 für jede Seite	1,20
1.3	in Farbe DIN A 4 für jede Seite	1,50
1.4	in Farbe DIN A 3 für jede Seite	1,90
1.5	Individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien für je angefangene 15 Minuten	13,00

2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	6,00
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene 15 Minuten	16,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene 15 Minuten	17,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	4,50
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene 15 Minuten	15,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	5,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene 15 Minuten	17,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
10.1	Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten	16,00
10.2	Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten	16,00
10.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 15 Minuten	12,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> für jede angefangene Seite	0,35
12.	<u>Plotter-Ausdrucke</u>	
12.1	DIN A 4	11,00

12.1	DIN A 3	11,00
12.3	DIN A 2	13,00
12.4	DIN A 1	15,00
12.5	DIN A 0	17,00
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene 15 Minuten	16,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u> je angefangene 15 Minuten	15,00
15.	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag</u>	9,00
16.	<u>Leistungen des Standesamts</u>	
16.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	70,00
16.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	105,00
16.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	70,00
16.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Amtsräume des Standesamtes	15,00
16.5	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	145,00
16.6	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	35,00
16.7	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
16.8	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	35,00
16.9	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PStG	70,00
16.10	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	50,00
16.11	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsu-	70,00

chen notwendige Angaben nicht gemacht werden können

16.12	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	70,00
-------	---	-------

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erwitte vom 17.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 17.12.2024

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

S a t z u n g

**der Stadt Erwitte über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2025
-Hebesatzsatzung-**

vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz hat der Rat der Stadt Erwitte am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 554 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 711 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 450 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2025.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Die vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Erwitte vom 17.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 17.12.2024

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

**Hundesteuersatzung
der Stadt Erwitte**

vom 17.12.2024

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024., hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachdienst Ordnung der Stadt Erwitte gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	70,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	83,00 € je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	96,00 € je Hund
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	500,00 €

- e) zwei und mehr gefährliche Hunde gehalten werden 700,00 € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d bis e sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pittbull Terrier
4. Staffordshire Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Dogo Argentino
8. Fila Brasileiro
9. Mastiff
10. Mastino Espanol
11. Mastino Napoletano
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die Ordnungsbehörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Erwitte aufhalten, sind für die Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", "GL" oder "H" besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
 - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Erwitte anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter vom Tierheim Lipstadt übernommen hat. Die Steuerbefreiung erfolgt für 3 Jahre, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes. Die Steuerbefreiung wird pro Hund nur einmal gewährt.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 1/4 des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfänger von Leistungen nach SGB II (Bürgergeld) oder nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Erwerbsminderung, Grundsicherung im Alter) sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag um 50 v.H. gesenkt, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Erwitte zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Erwitte schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder einget.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Erwitte endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. Februar und 15. August mit einer Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandelt gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie die tierbezogenen Daten, insbesondere der Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 2) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Erwitte weggezogen ist, bei der Stadt Erwitte abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Erwitte zurückzugeben. Bei Verlust der gültigen Steuermarke werden dem Hundehalter die Kosten für den Ersatz der Steuermarke berechnet. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke werden dem Hundehalter die Kosten für den Ersatz der Steuermarke berechnet.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder mit fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 17.11.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Erwitte vom 17.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 17.12.2024

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Hennebühl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung)

vom 17.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12/SGV. NRW. 2061) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung -Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung- beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern/innen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümer/s/in der/die Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen* der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

**Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nahe liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind insbesondere Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche, oder sonst schwierig zu durchzufahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).*

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Radwege sowie öffentliche Parkplätze.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege und Fußwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Ist ein Fußweg nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt, so wird auf diesem keine Straßenreinigung oder Winterdienst durchgeführt.
- (2) Der Winterdienst auf den vom Gehweg getrennten Radwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird von der Stadt durchgeführt. Die Straßenreinigung der Radwege obliegt weiterhin den Anliegern. Diese Radwege werden in Straßenverzeichnis gesondert aufgeführt.
- (3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht gilt jeweils ab der Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche, nicht jedoch auf den gegenüberliegenden Gehweg.
- (2) Grenzt ein Grundstück an einen Wendehammer, ergibt sich eine abweichende Aufteilung der zu reinigenden Flächen. Die zu reinigende Fläche vor einem entsprechenden Grundstück ergibt sich dabei folgendermaßen:

Ausgangspunkt ist die Mitte des Wendehammers. Die Grenze, der vor einem Grundstück zu reinigenden Fläche, bildet eine gerade Linie vom Mittelpunkt des Wende-

hammers, zu den jeweiligen Grundstückseckpunkten, die am Wendehammer liegen. Sollte sich an den jeweiligen Grundstückseckpunkt eine weitere Fahrbahn oder ein Fußweg anschließen, so ist als Grenze die Linie vom Mittelpunkt des Wendehammers bis zur Mitte der Fahrbahn / des Fußweges zu sehen.

- (3) Die Stadt Erwitte reinigt bei den Straßen, die von ihr gereinigt werden, nur den Hauptzug der Straße. Die Stichwege sind weiterhin von den Anliegern zu reinigen. Diese Stichwege sind gesondert im Straßenverzeichnis aufgeführt. Ist die Reinigung einer Straße den Anliegern übertragen, so gilt die Übertragung nicht nur für den im Straßenverzeichnis genannten Hauptzug, sondern auch für alle abzweigenden Stichwege.
- (4) Selbständige Gehwege und Fußwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (5) Fahrbahnen und Gehwege sind unverzüglich zu säubern, wenn sie verschmutzt sind. Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. Laub, sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- und Stolpergefahr) darstellen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Ist ein besonderer Gehweg nicht vorhanden und der/die Reinigungspflichtige auch für die Reinigung der Fahrbahn verantwortlich, ist unter Gehweg ein mindestens 1,50 m breiter Streifen ab begehbarem Fahrbahnrand entlang der Grundstücksgrenze zu verstehen.

Fußwege sind ebenso zu behandeln wie Gehwege.

- (2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauenden Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind die gefährlichen Stellen (s. o.) bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Für den Umfang der Fahrbahnräumpflicht siehe § 3 Abs. 1 - 3 der Satzung.

Bei Eis- und Schneeglätte sind zusätzlich die

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn auf einer Breite von 1,5 Meter zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) Die Winterwartung an den Haltestellen für den öffentlichen Verkehr oder für Schulbusse wird von der Stadt Erwitte durchgeführt. Die Grundstückseigentümer sind hier weiterhin für den Gehweg wie oben beschrieben zuständig.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück, welches im Liegenschaftskataster und Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
 - a. in Reinigungsklasse R1: 0,00 €
 - b. in Reinigungsklasse R2: 0,85 €**
 - c. in Reinigungsklasse R3: 0,39 €**
 - d. in Reinigungsklasse R4: 1,24 €**
 - e. in Reinigungsklasse R5: 0,00 €
 - f. in Reinigungsklasse R6: 1,24 €**
 - g. in Reinigungsklasse R7: 0,39 €**
- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus der **Anlage 1** zu dieser Satzung.

§ 8
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist/sind der/die Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Erwitte innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich bei der Stadt Erwitte geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt
 - oder
 - gegen ein Gebot oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte vom 22.12.2023 außer Kraft.

**Anlage 1
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte**

**Umfang der Straßenreinigungspflicht
in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2)
nach Reinigungsklassen (§ 7 der Satzung)**

Reinigungsklasse	Reinigungsverpflichtung	Reinigungsverpflichteter
		A = Anlieger S = Stadt
R1	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	A
	Fahrbahnwinterwartung	A
R2	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	S
	Fahrbahnwinterwartung	A
R3	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	A
	Fahrbahnwinterwartung	S
R4	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	S
	Fahrbahnwinterwartung	S
R5	Fußwegreinigung	A
	Fußwegwinterwartung	A
R6	Fußwegreinigung	S
	Fußwegwinterwartung	S
R7	Fußwegreinigung	A
	Fußwegwinterwartung	S

Anlage 2

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte

Straßenverzeichnis

Nr.	Straßenname	Stadtteil	von	bis	Reinigungs- klasse
	Erwitte				
1.	Akazienweg	Erwitte	Rotdornweg	Haus Nr. 19 + 22	R1
2.	Akazienweg	Erwitte	Rotdornweg	Haus Nr. 11 + 12	R1
3.	Akener Straße	Erwitte	Stirper Damm	Haus Nr. 28	R1
4.	Alter Hellweg	Erwitte	Berger Straße	Triftweg	R3
5.	Alter Hellweg	Erwitte	Reddagstraße	Berger Straße	R1
6.	Am Markt	Erwitte	Marktplatz	Hellweg	R3
7.	Am Mühlenteich	Erwitte	Kirchgraben	von-Droste-Straße	R1
8.	Am runden Hucht	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendeplatz	R3
9.	An der Friedenseiche	Erwitte	Glasmerweg westliche Anbindung	Glasmerweg östliche Anbindung	R1
10.	Appelweg	Erwitte	Reddagstraße	Berger Straße	R3
11.	Auenweg	Erwitte	Stirper Damm	Grüner Winkel 12	R1
12.	Auf dem Fange	Erwitte	Overhagener Weg	Wendehammer	R1
13.	Auf dem Hofdrosten	Erwitte	Hellweg	Dietrich-Ottmar-Straße	R1
14.	Auf den Thränen	Erwitte	Bahnhofstraße	Am Güllerbach	R3
15.	Auf der Heide	Erwitte	B1	Haus Nr. 9	R1
15a	Auf der Körbecke	Erwitte	Komplett		R1
16.	Bachstraße	Erwitte	von-Droste-Straße	König-Heinrich-Str.	R3
17.	Bahnhofstraße	Erwitte	B1	OD	R4
18.	Barbaraweg	Erwitte	Schillerstraße	Wendehammer	R1
19.	Berger Straße	Erwitte	Hellweg	OD	R4
20.	Bismarckstraße	Erwitte	Ostring West	Ostring Ost	R1
21.	Blumenstraße	Erwitte	Planweg	Stirper Damm	R3
22.	Bördestraße	Erwitte	Hellweg	Kirchgraben	R1
23.	Breslauer Straße	Erwitte	Grundschule	Stirper Damm	R3
24.	Burgstraße	Erwitte	Graf-Landsberg-Straße	Freigrafenstraße	R3
25.	Dahlbreite	Erwitte	Wemberweg	Alter Hellweg	R1
26.	Dietrich-Ottmar-Straße	Erwitte	Kirchgraben	Westernkötter Str.	R3
27.	Dietrich-Ottmar-Str., Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 15		R1
28.	Drosselweg	Erwitte	komplett		R1
29.	Eberhard-Klausenberg-Str.	Erwitte	komplett		R1
30.	Eibenweg	Erwitte	Kiefernallee	Wendehammer	R1
31.	Elsternweg	Erwitte	Habichtweg	Im Schiebenkämperfeld	R1
32.	Eschenweg	Erwitte	Lippstädter Str.	Weckinghauser Weg	R1
33.	Fahrenwiese	Erwitte	Am runden Hucht	Wendehammer	R1
34.	Falkenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Möwenweg	R1
35.	Fasanenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Schwalbenweg	R1

36.	Fasanenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Graf-Landsberg-Straße	R1
37.	Florianstraße	Erwitte	Berger Straße	Wendehammer Haus Nr. 24	R1
38.	Florianstraße	Erwitte	Berger Straße	Kindergarten	R1
39.	Försterweg	Erwitte	Alter Hellweg	Berger Straße	R1
40.	Försterweg, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 3a und 5a		R1
41.	Försterweg, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 17		R1
42.	Freigrafenstraße	Erwitte	Lippstädter Str.	Am Markt	R3
43.	Friedrich-Groos-Straße	Erwitte	komplett		R1
44.	Fuchsweg	Erwitte	Hellweg	Wendehammer	R1
45.	Galgenweg	Erwitte	Zur Hellweghalle	Steinstraße	R3
46.	Galgenweg	Erwitte	Steinstraße	Haus Nr. 12	R1
47.	Galgenweg	Erwitte	Zur Hellweghalle	Bahntrasse	R1
48.	Gartenstraße	Erwitte	Graf-Landsberg-Straße	Oststraße	R1
49.	Gartenstraße	Erwitte	Oststraße	Wendehammer Haus Nr. 21	R1
50.	Glasmerweg	Erwitte	B55	Ottostraße	R1
51.	Glasmerweg	Erwitte	Ottostraße	Haus Nr. 41	R3
52.	Glasmerweg	Erwitte	Haus Nr. 40	Zur Friedenseiche	R3
53.	Glasmerweg (Anschluss B1)	Erwitte	Hellweg	Glasmerweg	R3
54.	Goetheweg	Erwitte	Lipperweg	Schillerstraße	R1
55.	Gografenstraße	Erwitte	Hellweg	Graf-Landsberg-Straße	R4
56.	Graf-Landsberg-Straße	Erwitte	Lippstädter Str.	Dietrich-Ottmar-Str.	R4
57.	Grüner Winkel	Erwitte	Weckinghauser Weg	Rotdornweg	R3
58.	Grüner Winkel	Erwitte	Rotdornweg	Im Niederfeld	R1
59.	Gutenbergstraße	Erwitte	Ostring	Wendehammer	R1
60.	Habichtsweg	Erwitte	Schwalbenweg	Wendehammer	R1
61.	Handwerkerstraße	Erwitte	Overhagener Weg	Ende	R1
62.	Hellweg	Erwitte	Lippstädter Str.	OD	R4
63.	Hüchtchenweg	Erwitte	Bahnhofstraße	Berger Straße	R1
64.	Im Flußfelde	Erwitte	Planweg	Stirper Damm	R1
65.	Im Niederfeld	Erwitte	Weckinghauser Weg	Auenweg	R1
66.	Im Schiebenkämperfeld	Erwitte	Westernkötter Straße	Wendehammer	R1
67.	Im Vogelsang	Erwitte	Soester Straße	Haus Nr. 31	R1
68.	Im Vogelsang	Erwitte	Soester Straße	Haus Nr. 11	R1
69.	Jägerpfad	Erwitte	Triftweg	Wemberweg	R1
70.	Jägerpfad, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 25 + 31		R1
71.	Jägerpfad, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 21 + 19/19a		R1
72.	Jägerpfad, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 13		R1
73.	Josef-Fischel-Straße	Erwitte	komplett		R1
74.	Josefstraße	Erwitte	Lönsstraße	Wendehammer	R1
75.	Kastanienweg	Erwitte	komplett		R1
76.	Katharinenweg	Erwitte	Hellweg	Ostring	R1
77.	Kiefernallee	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendehammer	R3
78.	Kirchgraben	Erwitte	Am Markt	Gografenstraße	R3
79.	Kirchplatz	Erwitte	komplett		R1

80.	Kletterstraße	Erwitte	Gografenstraße	Bördestraße	R1
81.	Köllschestraße	Erwitte	Schillerstraße	Wendehammer	R1
82.	König-Heinrich-Straße	Erwitte	Lippstädter Str.	Am Markt	R3
83.	Königshofgasse	Erwitte	Am Markt	Bördestraße	R1
84.	Kreilmanstraße	Erwitte	Lönsstraße	Wendehammer	R1
85.	Kurze Straße	Erwitte	Bördestraße	Gografenstraße.	R1
86.	Lakenkuhle	Erwitte	Reddagstraße	Bahnhofstraße	R1
87.	Laurentiusstraße	Erwitte	Stirper Damm	Glasmerweg	R3
88.	Laurentiusstraße	Erwitte	Glasmerweg	Soester Straße	R1
89.	Lipperweg	Erwitte	Lakenkuhle	Haus Nr. 47	R1
90.	Lippstädter Straße	Erwitte	B 1	OD	R4
91.	Lönsstraße	Erwitte	Bahnhofstraße	Berger Straße	R3
92.	Marienstraße	Erwitte	Lönsstraße	Wendehammer	R1
93.	Marketendergasse	Erwitte	Lakenkuhle	Reddagstraße	R1
94.	Marktgasse	Erwitte	König-Heinrich-Straße	Hellweg	R1
95.	Marktplatz	Erwitte	komplett		R3
96.	Martin-Luther-Ring	Erwitte	Komplett		R1
97.	Möwenweg	Erwitte	Falkenweg	Haus Nr. 20	R1
98.	Ostring	Erwitte	nördlicher Ring, ohne Zufahrt Friedhof		R1
99.	Ostring	Erwitte	Westernkötter Straße	Eberhard-Klausenberg-Str.	R3
100.	Oststraße	Erwitte	Hellweg	Ritterstraße	R3
101.	Ottostraße	Erwitte	B 55	Glasmerweg	R3
102.	Overhagener Weg	Erwitte	Weckinghauser Weg	B 55	R4
103.	Pappelweg	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendehammer	R1
104.	Pestalozzistraße	Erwitte	Laurentiusstr.	Hauptschule	R1
105.	Planweg	Erwitte	Laurentiusstr.	Blumenstraße	R3
106.	Planweg	Erwitte	Laurentiusstr.	B55	R1
107.	Planweg	Erwitte	Blumenstraße	Haus Nr. 35	R1
108.	Platanenweg	Erwitte	Rotdornweg	Spielplatz	R1
109.	Postweg	Erwitte	Hellweg	Posthof / Lakenkuhle inkl. Stichwege	R1
110.	Reddagstraße	Erwitte	Hellweg	Schillerstraße	R3
111.	Reddagstraße	Erwitte	Schillerstraße	Lönsstraße	R3
112.	Reddagstraße	Erwitte	Lönsstraße	Ende	R1
113.	Ritterstraße	Erwitte	Gografenstraße	Westernkötter Str.	R3
114.	Ritterstraße, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 5a		R1
115.	Rosenstraße	Erwitte	Stirper Damm	Veilchenweg	R1
116.	Rotdornweg	Erwitte	Grüner Winkel	Stirper Damm	R1
117.	Schäperwiese	Erwitte	Am runden Hucht	Wendehammer	R1
118.	Schillerstraße	Erwitte	Lönsstraße	Reddagstraße	R3
119.	Schillerstraße	Erwitte	Lönsstraße	südlicher Wendehammer	R1
120.	Schlossallee	Erwitte	Burgstraße	Schloss	R3
121.	Schlossallee	Erwitte	Lippstädter Str.	Burgstraße	R1
122.	Schwalbenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Fasanenweg	R1
123.	Soester Straße (Erwitte)	Erwitte	B 55	OD	R4

200.	Fontaneweg	Bad Westernkotten	Wagenfeldstraße	Wendehammer	R1
201.	Fredegrasstraße	Bad Westernkotten	Antoniusstraße	Osterbachstraße	R3
202.	Fürst-Ferdinand-Straße	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Wallgraben	R1
203.	Gieselerweg	Bad Westernkotten	Antoniusstraße	Ostwall	R1
204.	Griesestraße	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	Westerntor	R4
205.	Hasenfang	Bad Westernkotten	Kampstraße	Wendehammer	R1
206.	Hedwigstraße	Bad Westernkotten	Fredegrasstraße	Wendehammer	R1
207.	Hockelheimer Weg	Bad Westernkotten	Am Zehnthof	Holzweg	R1
208.	Hockelheimer Weg	Bad Westernkotten	Holzweg	Haus Nr. 13	R1
209.	Holunderweg	Bad Westernkotten	Holunderweg	Sanddorring	R1
210.	Holzweg	Bad Westernkotten	Aspenstraße	Haus Nr. 15	R1
211.	Kampstraße	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Wendehammer Haus Nr. 22	R1
212.	Königsod	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	Salzstraße	R1
213.	Königsod	Bad Westernkotten	Nordstraße	Salzstraße	R1
214.	Laarweg	Bad Westernkotten	Schützenstraße	Wagenfeldstraße	R3
215.	Leckhausstraße	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	Nordstraße	R4
216.	Lindenstraße	Bad Westernkotten	Westerntor	Schäferkämperweg	R3
217.	Lindenstraße, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 27 u. 29		R1
218.	Moorgrund	Bad Westernkotten	Kampstraße	Wendehammer	R1
219.	Mühlenweg	Bad Westernkotten	Solering	Wendeplatz	R4
220.	Nordstraße	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	OD	R4
221.	Osterbachstraße	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	Fredegrasstraße	R3
222.	Osterbachstraße, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 55		R1
223.	Ostwall	Bad Westernkotten	Südwall	Osterbach	R1
224.	Prozessionsweg	Bad Westernkotten	Antoniusstraße	Gieselerweg	R1
225.	Salzstraße	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	Nordstraße	R1
226.	Sanddorring	Bad Westernkotten	komplett		R1
227.	Schäferkämper Weg	Bad Westernkotten	Westerntor	Aspenstraße	R4
228.	Schützenstraße	Bad Westernkotten	Aspenstraße	Am Zehnthof	R4
229.	Schützenstraße	Bad Westernkotten	Am Zehnthof	Hockelheimer Weg	R1
230.	Schwarzdornweg	Bad Westernkotten	Zur Josefslinde	Sanddornweg	R1
231.	Solering	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	Westerntor	R3
232.	Spielplatzstraße	Bad Westernkotten	Fredegrasstraße	Antoniusstraße	R1
233.	Stadtgasse	Bad Westernkotten	Nordstraße	Salzstraße	R1
234.	Südwall	Bad Westernkotten	Schützenstraße	Bruchstraße	R4
235.	Südwall, Stichweg	Bad Westernkotten	Haus-Nr. 8b - 12		R1
236.	Tannenweg	Bad Westernkotten	Lindenstraße	Eichenweg	R1
237.	Uhlandstraße	Bad Westernkotten	komplett		R1
238.	Wagenfeldstraße	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Laarweg	R4
239.	Weißdorring	Bad Westernkotten	komplett		R1
240.	Weringhauser Straße	Bad Westernkotten	Westerntor	Solering Griesestraße	R3
241.	Weringhauser Straße	Bad Westernkotten	Haus Nr. 46	Gut Weringhof	R4
242.	Westerntor	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	OD	R4
243.	Wolfsangel	Bad Westernkotten	Osterbach	Wallgraben	R1

244.	Zur Flachsroté	Bad Westernkotten	Gieselerweg	Ende	R1
245.	Zur Josefslinde	Bad Westernkotten	Westerntor	Weierstraßweg 1	R4
246.	Zur Landwehr	Bad Westernkotten	Osterbach	Ostwall	R1
	Fußwege				
247.	Kukuksgasse	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Zur Landwehr	R5
248.	Am Feuerteich	Bad Westernkotten	Fürst-Ferdinand-Straße	Wolfsangel	R5
249.	Fußweg	Bad Westernkotten	Prozessionsweg	Gieselerweg	R5
250.	Nordwall	Bad Westernkotten	Stadtgasse	Auf der Brede	R5
251.	Fußweg	Bad Westernkotten	Hedwigstraße	Am Grüngürtel	R5
252.	Westwall	Bad Westernkotten	Aspenstraße	Westerntor	R5
253.	Fußweg	Bad Westernkotten	Westwall	Aspenstraße	R5
254.	Fußweg	Bad Westernkotten	Westwall	Lindenstraße	R5
255.	Fußweg	Bad Westernkotten	Mühlenweg	Weringhauser Straße	R5
256.	Fußweg Stadtgasse	Bad Westernkotten	Stadtgasse	Nordstraße	R5
257.	Westwall	Bad Westernkotten	Westerntor	Weringhauser Straße	R5
258.	Fußweg	Bad Westernkotten	Griesestraße	Westwall	R5
259.	Herrengasse	Bad Westernkotten	Am Ehrenmal	Aspenstraße	R5
260.	Fußweg	Bad Westernkotten	Schützenstraße	Alter Postweg	R5
261.	Erbsälzergasse	Bad Westernkotten	Südwall	Wolfsangel	R5
261a	Fußweg	Bad Westernkotten	Erlenweg	Birkenweg	R5
	Berenbrock				
262.	An Der Vogelstange	Berenbrock	Stirper Weg	Haus Nr. 11	R1
263.	Blütenstraße	Berenbrock	Stirper Weg	Haus Nr. 15	R1
264.	Brinkstraße	Berenbrock	An der Vogelstange	Ende	R1
265.	Dunkle Straße	Berenbrock	Stirper Weg	Hessenweg	R1
266.	Hessenweg	Berenbrock	L856 (ehem. B1)	Stirper Weg	R3
267.	Stirper Weg	Berenbrock	Hahnebrink	OD	R3
268.	Stirper Weg, Stichweg	Berenbrock	zu Haus-Nr. 1, 13, 15		R1
269.	Stirper Weg, Stichweg	Berenbrock	zu Haus Nr. 17		R1
	Böckum				
270.	Am Wittkamp	Böckum	Stephanusstraße	Ende	R1
271.	Erftkamp	Böckum	Haus Nr. 12	Haus Nr. 1	R1
272.	Fluetgraben	Böckum	Zum Birkengrund	Ende	R1
273.	Stephanusstraße	Böckum	L848	K47	R3
274.2.	Zum Birkengrund	Böckum	Stephanusstraße	FW-Gerätehaus	R3
274.2.	Zum Birkengrund	Böckum	Feuerwehrgerätehaus	Erftkamp	R1
	Ebbinghausen				
275.	Auf der Brei	Ebbinghausen	Zur Tiwecke	Haus Nr. 15	R1
276.	Auf der Brei, Stichweg	Ebbinghausen	zu Haus Nr. 9 + 11		R1
277.	Im Dorf	Ebbinghausen	K46	K49	R3

278.	Im Dorf, Stichweg	Ebbinghausen	zu Haus Nr. 8		R1
279.	Kirchstraße	Ebbinghausen	K46	Im Dorf	R3
280.	Schmiedestraße	Ebbinghausen	Im Dorf	Kirchstraße	R1
281.	Unter den Eichen	Ebbinghausen	Im Dorf südl. Anbindung	Im Dorf nördliche Anbindung	R1
282.	Zur Tiwecke	Ebbinghausen	Im Dorf	Haus Nr. 14	R1
	Eikeloh				
283.	Eikeloher Straße	Eikeloh	Rüthener Str.	B1	R3
284.	Eikeloher Straße	Eikeloh	westl. entlang Kirche	zur Johannesstraße	R1
285.	Im Suerfeld	Eikeloh	Schultenstraße	jeweils bis Ende	R1
286.	Im Westerfeld	Eikeloh	B1	Rüthener Straße	R1
287.	Johannesstraße	Eikeloh	Eikeloher Str.	Schultenstraße	R3
288.	Königsau	Eikeloh	Schultenstraße südliche Anbindung	Schultenstraße nördliche Anbindung	R1
289.	Rüthener Straße	Eikeloh	OD	OD	R4
290.	Rüthener Straße, Stichweg	Eikeloh	zu Haus Nr. 1		R1
291.	Schultenstraße	Eikeloh	Eikeloher Str.	Haus Nr. 37	R3
292.	Sebastianstraße	Eikeloh	Schultenstraße	Eikeloher Str.	R3
293.	Twiete	Eikeloh	Eikeloher Str.	B 1	R3
294.	Propsteiweg	Eikeloh	Schultenstraße	Jan-Brock-Weg	R1
295.	Jan-Brock-Weg	Eikeloh	Sebastianstraße	Wendehammer	R1
296.	Verbindungsweg	Eikeloh	Propsteiweg	Jan-Brock-Weg	R1
	Fußwege				
297.	Fußweg	Eikeloh	Schultenstraße	Eikeloher Straße	R5
298.	Fußweg	Eikeloh	Schultenstraße	Königsau	R5
	Horn-Millinghausen				
299.	Am Kindergarten	Horn-Millinghausen	An der Kirche	L808	R3
300.	Am Merklingshauser Wege	Horn-Millinghausen	Merklingshauser Straße	Ende	R1
301.	Am Michelskamp	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Straße	Ende	R1
302.	Am Sportplatz	Horn-Millinghausen	Lange Straße	Haus Nr. 3	R1
303.	An der Kirche	Horn-Millinghausen	komplett		R3
304.	Auf der Heckenbreite	Horn-Millinghausen	Merklingshauser Straße	Haus Nr. 14	R1
305.	Böckumer Straße	Horn-Millinghausen	Langestr.	OD	R4
306.	Bückerstraße	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	An der Kirche	R4
307.	Dorfstraße	Horn-Millinghausen	Böckumer Straße	Horstweg	R1
308.	Dornhof	Horn-Millinghausen	Rübenkamp	Haus Nr. 14	R1
309.	Friedhofstraße	Horn-Millinghausen	Böckumer Straße	Totenweg	R1
310.	Im Rübenkamp	Horn-Millinghausen	Böckumer Straße	Haus Nr. 27	R1
311.	In der Wiese	Horn-Millinghausen	Langestr.	Schulstraße	R3
312.	In der Wiese	Horn-Millinghausen	Schulstraße	Haus Nr. 14 + 17	R1
313.	Kirchwiese	Horn-Millinghausen	Lange Straße	Ende	R1
313a	Kolpingstraße	Horn-Millinghausen	Komplett		R1
314.	Kuhlecke	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Straße	Haus Nr. 5	R1

315.	Langestraße	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	OD	R4
316.	Langestraße, Stichweg	Horn-Millinghausen	zu Haus Nr. 30a		R1
317.	Lohweg	Horn-Millinghausen	Wiggeringhauser Str.	Haus Nr. 22	R1
318.	Lüneweg	Horn-Millinghausen	Langestr.	Schulstr.	R3
319.	Merklinghauser Straße	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	OD	R4
320.	Schmerlecker Straße	Horn-Millinghausen	Wiggeringhauser Str.	OD	R4
321.	Schulstraße	Horn-Millinghausen	An der Kirche	In der Wiese	R3
322.	Schulstraße	Horn-Millinghausen	In der Wiese	Wilhelm-Becker-Straße	R1
323.	Schulstraße, Stichweg	Horn-Millinghausen	östl. der Schule		R1
324.	Stiftstraße	Horn-Millinghausen	komplett	inkl. Fußweg zum Michelskamp	R1
325.	Totenweg	Horn-Millinghausen	Wiggeringhauser Str.	Ende Friedhof	R1
326.	Wiggeringhauser Str.	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	OD	R4
327.	Wilhelm-Becker-Straße	Horn-Millinghausen	Lange Straße	Ende	R1
	Fußwege				
328.	Friedhofsgasse	Horn-Millinghausen	Friedhofstraße	Lange Straße	R7
329.	Fußweg	Horn-Millinghausen	An der Kirche	Lüneweg	R5
	Norddorf				
330.	Heidkampstraße	Norddorf	Haus Nr. 4	An den Eichen	R3
331.	Heidkampstraße	Norddorf	An den Eichen	Haus Nr. 40	R1
332.	Heidkampstraße, Stichweg	Norddorf	zu Haus Nr. 15		R1
	Schallern				
333.	Am Kinderspielplatz	Schallern	Waldweg	Lohner Straße	R1
334.	Am Westbach	Schallern	Lohner Straße	Ende	R1
335.	Auf dem Nordhofe	Schallern	St.-Georg-Straße	Hüserweg	R3
336.	Auf den Gärten	Schallern	Horner Kirchweg	Haus Nr. 4	R1
337.	Horner Kirchweg	Schallern	Waldweg	OD	R4
338.	Hüserweg	Schallern	Horner Kirchweg	OD	R3
339.	In der Brehmke	Schallern	Waldweg nördliche Anbindung	Waldweg südliche Anbindung	R1
340.	Lohner Straße	Schallern	Waldweg	OD	R4
341.	Osterkamp	Schallern	Schützenstraße	Ende	R1
342.	Schützenhausstraße	Schallern	Auf dem Nordhofe	Horner Kirchweg	R1
343.	St.-Georg-Straße	Schallern	Auf dem Nordhofe	Lohner Straße	R3
344.	Waldweg	Schallern	Lohner Straße	OD	R4
345.	Zum Busch	Schallern	Lohner Straße	Schützenhausstraße	R1
	Schmerlecke				
346.	An der Brennerei	Schmerlecke	Horner Straße	Ende	R1
347.	An Der Kapelle	Schmerlecke	Breienweg	Ende	R1
348.	Anröchter Straße	Schmerlecke	L856 (ehem. B1)	OD	R4
349.	Auf dem Gröpper	Schmerlecke	Soester Straße	Haus Nr. 7	R1
350.	Auf dem Knapp	Schmerlecke	Schmerlecker Dorf	Ende	R1

387.	Fliederstraße	Stirpe	Ulmenstraße	Lärchenweg	R1
388.	Hauptstraße	Stirpe	OD Nord	OD Süd	R4
389.	Im Kampfeld	Stirpe	Brockhofer Straße südliche Anbindung	Brockhofer Straße nördliche Anbindung	R1
390.	Kuhlbuschweg	Stirpe	L748	OD	R1
391.	Kutscherstraße	Stirpe	jeweils Hauptstraße	Haus Nr. 10	R1
392.	Lärchenweg	Stirpe	Ulmenstraße	Fliederstraße	R1
393.	Parkstraße	Stirpe	Buchenweg	Wendehammer	R1
394.	Ringstraße	Stirpe	komplett		R1
395.	Roßhof	Stirpe	Brockhofer Straße	Wendehammer	R1
396.	Sonnengarten	Stirpe	Hauptstraße südliche Anbindung	Hauptstraße nördliche Anbindung	R1
397.	Ulmenstraße	Stirpe	Benninghauser Straße	Lärchenweg	R1
398.	Vogeleck	Stirpe	Brockhofer Straße	Auf den Höfen	R1
399.	Vorwaßweg	Stirpe	Hauptstraße	Haus Nr. 14	R1
	Völlinghausen				
400.	An der Kampskuhle	Völlinghausen	Im Brok	Wendehammer	R1
401.	Benninger Weg	Völlinghausen	L856 (ehem. B1)	L748	R3
402.	Burenkamp	Völlinghausen	Schlehengrund	Wendehammer	R1
403.	Eulenweg	Völlinghausen	Sibberweg	Tennisplätze	R1
404.	Heideweg	Völlinghausen	Schlehengrund	Im Brok	R3
405.	Heideweg, Stichweg	Völlinghausen	zu Haus Nr. 38		R1
406.	Holtkamp	Völlinghausen	Im Brok	Kliever Straße nördliche Anbindung	R3
407.	Holtkamp	Völlinghausen	Gabelung Haus Nr. 10	Kliever Straße südliche Anbindung	R1
408.	Holtkamp, Stichweg	Völlinghausen	zu Haus Nr. 13		R1
409.	Im Brok	Völlinghausen	L748	OD	R3
410.	Im Brok, Stichweg	Völlinghausen	entlang Haus Nr. 41		R1
411.	Im Brok, Stichweg	Völlinghausen	zu Haus Nr. 18		R1
412.	Im Potland	Völlinghausen	Holtkamp	Wendehammer	R1
413.	Kapellenweg	Völlinghausen	Kliever Str.	Sibberweg	R3
414.	Kapellenweg	Völlinghausen	Sibberweg	Friedhof	R1
415.	Kirschenweg	Völlinghausen	Im Brok	Wendehammer	R1
416.	Kliever Straße	Völlinghausen	nördl. OD	südl. OD	R4
417.	Krautstraße	Völlinghausen	Kliever Str.	Kapellenweg	R3
418.	Schlehengrund	Völlinghausen	Wiesenstraße	Heideweg	R3
419.	Sibberweg	Völlinghausen	Kapellenweg	Haus Nr. 24	R1
420.	Wiesenstraße	Völlinghausen	Benninger Weg	L748	R3
	Weckinghausen				
421.	Am Bergacker	Weckinghausen	komplett		R1
422.	Am Schultenbusch	Weckinghausen	L 748	Kirchweg	R3
423.	Kirchweg (K 48)	Weckinghausen	OD	OD	R3

Bei der Angabe von Haus-Nummern versteht sich die Reinigungs- u. Winterwartungspflicht grundsätzlich bis zum Ende des jeweiligen Grundstückes.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 17.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 17.12.2024

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

**S a t z u n g
über die Gebühren für die Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -
in der Stadt Erwitte**

vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschafts-gesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) i.V. mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) und der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte vom 13.12.2016 hat der Rat der Stadt Erwitte am 16.12.2024 folgende Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Erwitte erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes. In den Gebühren enthalten sind die Kosten für die Abfallentsorgung der in der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern sie nicht bereits durch Entgelte gedeckt sind.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Erwitte wird wie folgt berechnet:
 - a) Für jedes an die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte angeschlossene Grundstück wird eine Grundstücksgebühr von 39,86 Euro pro Jahr erhoben.
 - b) Nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter werden für die unterschiedlichen Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende Gebühren erhoben:

60	Liter	Restabfallbehälter	133,01	Euro/Jahr
80	Liter	Restabfallbehälter	150,55	Euro/Jahr
120	Liter	Restabfallbehälter	185,62	Euro/Jahr
240	Liter	Restabfallbehälter	269,81	Euro/Jahr
1.100	Liter	Restabfallbehälter	1.295,52	Euro/Jahr

Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100-Liter-Restabfallbehälters verdoppelt sich die jährliche Gebühr.

Die Gebühr für die Benutzung eines 60-Liter-Restabfallbehälters ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte, wenn nur eine Person auf dem Hausgrundstück wohnt.

60	Liter	Bioabfallbehälter	67,45	Euro/Jahr
80	Liter	Bioabfallbehälter	72,36	Euro/Jahr
120	Liter	Bioabfallbehälter	82,19	Euro/Jahr
240	Liter	Bioabfallbehälter	111,68	Euro/Jahr

- (2) Die Gebühr für einen von der Stadt Erwitte zugelassenen Restabfallsack (ca. 60 Liter) gem. § 10 Abs. 2a der Abfallentsorgungssatzung beträgt 6,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Sammlung und Entsorgung von Elektrogroßgeräten aus Haushaltungen wie Kühl- und Gefriergeräte und Weiße Ware (z. B. Kochherde, Trockner, Waschmaschinen) beträgt 10,00 Euro je Gerät.
- (4) Für die Sperrmüllabfuhr beträgt die Gebühr 30,00 Euro je Karte bzw. Abfuhr. Die zur Abholung bereitgestellte Sperrmüllmenge darf pro Abholung 3 cbm nicht überschreiten.
- (5) Die Gebühr für jede beantragte Änderung des Behältervolumens (Auslieferung, Rückholung und Umtausch von Behältern) beträgt 15,00 Euro.
- (6) Die Gebühr für die einmalige Sonderleerung von fehl befüllten Abfallbehältern beträgt:

60	Liter	Bioabfallbehälter	17,50	Euro/Leerung
80	Liter	Bioabfallbehälter	19,50	Euro/Leerung
120	Liter	Bioabfallbehälter	23,50	Euro/Leerung
240	Liter	Bioabfallbehälter	35,50	Euro/Leerung

§ 3

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.
- (2) Die Gebührenpflicht
 - a) entsteht mit Beginn des Monats, der dem Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgt,
 - b) endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung beendet wurde.
- (3) Änderungen, z. B. beim Behältervolumen im Rahmen eines Abfallbehälterwechsels, sind jeweils halbjährlich zum 01. Juli oder zum 01. Januar eines jeden Jahres möglich. Der entsprechende Antrag muss spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich bei der Stadt Erwitte im Fachdienst 103 "Finanzen" vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Erwitte auf Antrag im Einzelfall.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen von Grundstücken, die an die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte angeschlossen sind, und die anderen Berechtigten und Verpflichteten im Sinne des § 22 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Erwitte Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Erwitte innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und angefordert. Sie sind einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (2) Für einen Restabfallsack ist die Gebühr nach § 2 Abs. 2 beim Erwerb zu entrichten.
- (3) Für eine Sperrmüllkarte ist die Gebühr nach § 2 Abs. 4 beim Erwerb zu entrichten.
- (4) Für eine Banderole für eine einmalige Sonderleerung einer fehlbefüllten Biotonne ist die entsprechende Gebühr nach § 2 Abs. 6 beim Erwerb in bar oder nach Gebührenbescheid zu entrichten.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - in der Stadt Erwitte vom 17.12.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Erwitte vom 13.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsanordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - in der Stadt Erwitte vom 17.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 17.12.2024

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2021 der Stadt Erwitte

I. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2021 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 102 Abs. 2 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.346.706,96 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2021 auf 120.647.063,47 €.

Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 den geprüften Jahresabschluss 2021 festgestellt und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2021 mit Anhang und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.

II. Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses 2021

Gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, werden die Bilanz der Stadt Erwitte zum 31.12.2021, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erwitte, 17.12.2024

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Erwitte für die Kommunalwahl 2025

Aufgrund des § 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erwitte in der am 16.12.2024 stattgefundenen Sitzung folgende Mitglieder in den Wahlausschuss der Stadt Erwitte gewählt hat:

Beisitzer:

Stellvertreter:

1. Schäffer, Rüdiger
2. Schütte, Franz-Josef
3. Meiswinkel, Markus
4. Niehaus, Martin
5. Rasche, Christof
6. Schild, Holger

- Adamczewski-Böckeler, Stephan
- Frede, Franz-Josef
- Hampel, Christian
- Kirchhoff, Bernd
- Bielawa, Werner
-

Erwitte, den 18.12.2024

Stadt Erwitte
Der Wahlleiter:

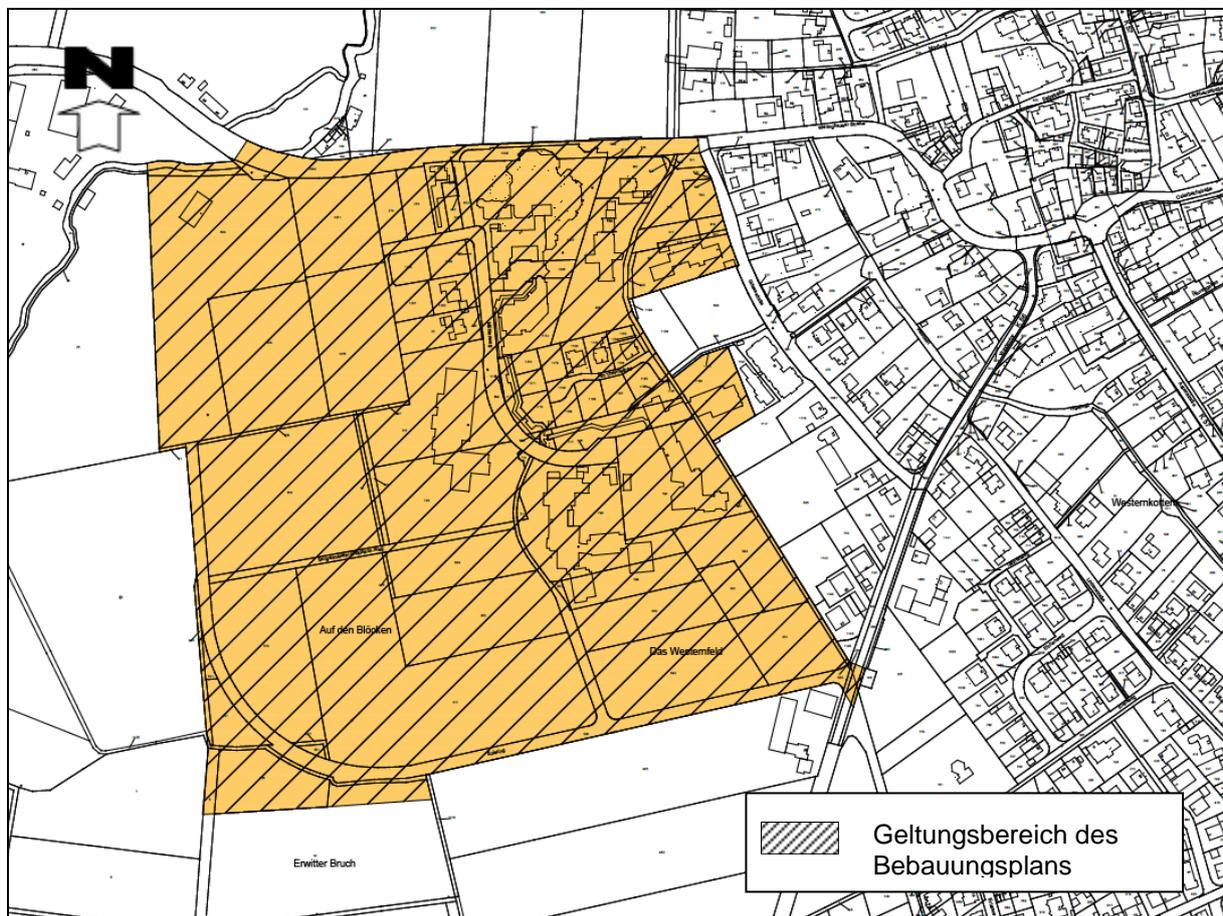
gez. i. V. Hoppe

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 12 „SO Kuranlagen“, 10. Änderung

1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394)

2) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 beschlossen, dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 12 „SO Kuranlagen“ zu entsprechen und eine weitere überbaubare Grundstücksfläche mit Erschließung zum Mühlenweg auf dem Grundstück Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 7, Flurstück 33, festzusetzen, um dort eine weitere Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Festsetzungen der angrenzenden Bauungen werden übernommen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, für die 10. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 12 „SO Kuranlagen“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Planbereich ist im Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 56 „Westlich der Berger Straße“ mit Begründung wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **10.01.2025 bis 10.02.2025 einschließlich** im Internet auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de/leben-in-erwitte/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-in-beteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Zeit vom **10.01.2025 bis 10.02.2025 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Fachdienst 205, Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Zimmer K 28, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus. Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung. Die noch zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass die vorstehenden Beschlüsse mit den vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales am 25.06.2024 und 05.12.2024 gefassten Beschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 12.12.2024

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

GELSENWASSER Energienetze übernimmt Gasnetzbetrieb in Erwitte

Als Pächterin der Netzgesellschaft Erwitte mbH & Co. KG übernimmt die GELSENWASSER Energienetze GmbH (GWN) ab dem 1. Januar 2025 den Gasnetzbetrieb in Erwitte (ohne Ortsteil Eikeloh). Ab diesem Zeitpunkt ist GWN zuständig für den Betrieb des Gasnetzes in Erwitte bis hin zum Gaszähler und damit Ansprechpartner für alle Gasnetzkund*innen im Stadtgebiet ohne Eikeloh. An den bestehenden Gaslieferverhältnissen ändert sich dadurch nichts. Die Kund*innen müssen also nichts weiter veranlassen.

Wichtig für alle Bürgerinnen und Bürger: Möchten Sie eine Störung im Erdgasnetz melden, wählen Sie bitte ab 1. Januar 2025 die Rufnummer des GWN-Entstörungsdienstes: 0800 7 99 99-75

Weitere Infos zum Gasnetzbetrieb gibt es im Internet unter www.gw-energienetze.de.

GELSENWASSER Energienetze GmbH

Betriebsstelle Geseke

Siemensstraße 6

59590 Geseke

Erwitte,

16. Dezember 2024